

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 521) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151)

beschließt der Kreistag folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha vom 01.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 02.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird „§ 18 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 22 Abs. 1“.
2. Im § 3 Satz 2 wird der Betrag „40,00 €“ ersetzt durch den Betrag „45,00 €“ und der Betrag „10,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „15,00 €“.
3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Vor Beginn eines Schulhalbjahres sind die entsprechenden Nachweise über den Bezug von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII vorzulegen.
4. Der § 6 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 7 wird § 6.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gotha,

Gießmann  
Landrat

Siegel